

BVGer D-5132/2025 vom 2. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5132_2025_d20250702

FR: TAF D-5132/2025 du 2 juillet 2025

IT: TAF D-5132/2025 del 2 luglio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Mehrfachgesuch); Verfügung des SEM vom 2. Juli 2025

Erwägungen

E. 10

Mai 2024, insbesondere E. 7.3.), dass der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer nach seiner Rückführung nur für sehr kurze Zeit in Griechenland aufgehalten hat, ebenfalls gegen eine wesentlich veränderte Situation sowie gegen ein ernsthaftes Bemühen des Beschwerdeführers spricht, sich in die griechischen Verhält-

D-5132/2025 Seite 8 nisse zu integrieren und um allenfalls erforderliche medizinische oder sonstige Unterstützung zu ersuchen, dass sich die von ihm in Bezug auf die Lebensumstände in Griechenland erhobenen Einwände somit in unsubstantiierten Behauptungen erschöpfen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 ausführlich mit der Situation in Griechenland auseinandergesetzt und dabei auch anerkannt hat, dass die in Griechenland herrschenden Aufnahmebedingungen nicht nur im Falle von asylsuchenden Personen, sondern auch im Falle von Personen mit Schutzstatus zu deutlichen Klagen Anlass geben, und zwar insbesondere, soweit es die Situation von besonders verletzlichen Personen wie Familien mit Kindern, alleinstehenden Frauen und schwer kranken Personen betrifft, dass das Gericht aber auch in Kenntnis dieser Umstände grundsätzlich von der Zulässigkeit und Zumutbarkeit der Überstellung nach Griechenland ausgeht, und zwar jedenfalls immer dann, wenn nicht von einer ganz spezifischen respektive äussersten Verletzlichkeit der vom Wegweisungsvollzug betroffenen Personen auszugehen ist (vgl. zum Ganzen das Referenzurteil, insbes. E. 11), dass der Beschwerdeführer zwar über medizinische Probleme verbunden mit starken Rückenschmerzen klagt, in seinem Falle aber insgesamt nichts aus den Akten zu entnehmen ist, was ihn darüberhinausgehend als äusserst verletzte Person im Sinne der genannten Rechtsprechung ausweisen würde, dass – ohne die belastende Situation des Beschwerdeführers zu verkennen – eine Verletzung ihres Rechtes auf Achtung ihres Familienlebens nach Art. 8 EMRK bereits deshalb zu verneinen ist, weil ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis des Beschwerdeführers aufgrund seiner Rückenschmerzen zu seinen in der Schweiz lebenden Eltern und Geschwistern im Sinne der geltenden Bestimmung weder geltend gemacht wird noch aus den Akten ersichtlich ist, dass hinsichtlich der Befürchtung, erneut Opfer von weiteren Angriffen und Gewalt zu werden, zu erwähnen bleibt, dass Griechenland über eine funktionierende Polizeibehörde verfügt, die sowohl als schutzwilling wie auch als schutzfähig gilt und sich der Beschwerdeführer somit an die griechische Polizei wenden kann (vgl. Urteile des BVGer E-5296/2025 vom 24. Juli

D-5132/2025 Seite 9 2025 E. 8.3.3.; E-5099/2025 vom 17. Juli 2025 E. 8.2.2.; D-2287/2024 vom 26. April 2024 E. 9.4), dass der Beschwerdeführer aus der aktuellen Praxis des SEM betreffend Afghanistan nichts für sich abzuleiten vermag, zumal vorliegend nicht die Wegweisung in den Heimatstaat zur Diskussion steht und in Griechenland – als Signatarstaat der Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30) – auch keine Verletzung des Non-Refoulement Gebotes zu erwarten ist, dass somit der der Vollzug der Wegweisung auch unter den völkerrechtli- chen Bestimmungen zulässig ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Griechen- land schliesslich möglich ist, zumal die griechischen Behörden der Rück- übernahme explizit zugestimmt haben, dass nach dem Gesagten der Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 1–4 AIG), weshalb auch die even- tualiter beantragte Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt, dass sich nach diesen Erwägungen der Nichteintretensentscheid in An- wendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG mit Anordnung der Wegweisung nach Griechenland als rechtmässig sowie – soweit vom Gericht überprüf- bar – als angemessen erweist und die dagegen erhobene Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit Blick darauf sowie der grundsätzlichen Schriftlichkeit des Verfah- rens im Falle von Mehrfachgesuchen (vgl. Art. 111c Abs. 1 i.V.m. Art. 36 Abs. 1 und 2 AsylG) auch nicht zu bemängeln ist, dass von der Vorinstanz keine persönliche Befragung durchgeführt wurde, dass somit auch der Subeventualantrag des Beschwerdeführers, die Sa- che sei aufgrund unvollständiger und in wesentlichen Teilen unrichtiger Sachverhaltsfeststellung an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen ist, dass auch der Sub-Subeventualantrag, es seien spezifische Garantien von den griechischen Behörden einzuholen, um eine angebrachte Unterbrin- gung und medizinische Versorgung des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr sicherzustellen, abzuweisen ist, gilt der Beschwerdeführer nach den Gesagten nicht als äusserst verletzte Person im Sinne der ge- D-5132/2025 Seite 10 nannten Rechtsprechung, weshalb sein Wegweisungsvollzug auch als zu- mutbar befunden wurde (vgl. dazu Urteil des BVGer D-8123/2024 vom 9. Januar 2025 E. 10.3. f.), dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegen- standslos geworden ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ab- zuweisen ist, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG), dass daher die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerle- gen und auf Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5132/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.